



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

65

235/1

1981	Berlin, den 10. Februar 1981	Teil I Nr. 5
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15.1. 81	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission .....	65
9.1. 81	Anordnung Nr. Pr. 218/2 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen .....	68
	Berichtigung .....	68

### Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission

vom 15. Januar 1981

Die Sicherung des ökonomischen Wachstums der Volkswirtschaft und des dazu erforderlichen volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs sowie die Bereitstellung von mehr und besseren Endprodukten für die Bevölkerung, die Volkswirtschaft und für den Export haben mit einem gleichbleibenden oder nur gering wachsenden Volumen an Energieträgern und Hauptrohstoffen zu erfolgen. Dazu ist die Arbeit mit den Bilanzen für Material, Ausrüstungen und Konsumgüter sowie mit den Baubilanzan zu vervollkommen. Die für die Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen und der Baubilanzan verantwortlichen Leiter in Staat und Wirtschaft haben die ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Leistungs- und Effektivitätssteigerung, die effektive Nutzung der Fonds sowie die Ablösung von NSW-Importen persönlich wahrzunehmen und dabei konsequent von den volkswirtschaftlichen Anforderungen auszugehen. Hierüber hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission mit Hilfe der Staatlichen Bilanzinspektion eine straffe Kontrolle auszuüben. Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Staatliche Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission (nachfolgend Staatliche Bilanzinspektion genannt) hat ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften und der Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durchzuführen. Sie hat die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Kon-

sumgüterbilanzen, insbesondere der Staatsplan- und Ministerbilanzen, sowie der Baubilanzan und die materielle und bauseitige Bilanzierung zentralgeplanter Investitionsvorhaben in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu kontrollieren und darauf Einfluß zu nehmen, daß die volkswirtschaftlich effektivsten Lösungen erreicht werden und die verantwortlichen Leiter die ihnen übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Bilanzierung persönlich wahrnehmen.

(2) Die Staatliche Bilanzinspektion löst die ihr übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen. Die Schwerpunkte der Kontrollarbeit werden mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke abgestimmt und die Durchführung gemeinsamer Kontrollen festgelegt. Die Staatliche Bilanzinspektion wertet ihre Kontrollfeststellungen mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke aus und unterbreitet Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung von Mängeln. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Vorschläge für den Arbeitsplan der Staatlichen Bilanzinspektion. Sie haben die Arbeit der Staatlichen Bilanzinspektion in ihrem Verantwortungsbereich aktiv zu unterstützen und die Ergebnisse der Tätigkeit der Staatlichen Bilanzinspektion für die Qualifizierung der eigenen Bilanzierungsarbeit auszuwerten und zu nutzen. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in ihrem Verantwortungsbereich eigene Kontrollgruppen ednsetzen.

(3) Die Staatliche Bilanzinspektion hat die Aufgabe, die Einhaltung der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) sowie der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127), insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Bilanzentscheidungen, zu kontrollieren. Sie hat in Zusammenarbeit

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil für die Monate Oktober — November — Dezember 1980